



**Braunschweiger Männergesangverein von 1846 e. V.**

## **SATZUNG**

# **Satzung**

## **Braunschweiger Männergesangverein von 1846 e. V.**

Der am 5. März 1846 zu Braunschweig gegründete Braunschweiger Männergesangverein (im Weiteren auch BMGV genannt) hat in seiner Mitgliederversammlung am 11. September 2023 die nachstehende Satzung angenommen:

### **I. Bestrebungen des Vereins**

#### **§ 1**

- (1) Der Braunschweiger Männergesangverein von 1846 e. V. sieht seine Aufgabe in der Pflege und Förderung des Chorgesangs. Seine Veranstaltungen sind eine kulturpolitische Aufgabe, die als gesellschaftsbezogen, heimatgebunden und völkerverbindend zu verstehen ist und künstlerischen und wohltätigen Zwecken dienen soll. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er hat seinen Sitz in Braunschweig und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie alle übrigen, in der Vereinsarbeit tätigen Personen, arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.
- (6) Dem Vorstand kann von der Mitgliederversammlung eine pauschale Auslagenerstattung bewilligt und gezahlt werden (die sogenannte Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG). (Fahrtkosten können auf Antrag vergütet werden).
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 2**

- (1) Seine Zwecke sind
  - a. regelmäßige Übungen,
  - b. Konzerte, Teilnahme an verschiedenen Wettbewerben,
  - c. Veranstaltungen von Sängerfahrten.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 3**

- (1) Der Verein besteht aus mehreren Chören und anderen musikalischen Gruppen. Diese sind den einzelnen Abteilungen zugeordnet.
- (2) Er hat
  - a. aktive Mitglieder
  - b. passive Mitglieder
  - c. Ehrenmitglieder

### **§ 4**

#### **Aufnahme aktiver Mitglieder**

- (1) Aufnahmefähig sind unbescholtene Einzelpersonen, die Anmeldung muss schriftlich durch Aufnahmeformular beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter erfolgen. Bei Minderjährigen wird die Mitgliedschaft von Erziehungsberechtigten beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (s. § 10).

### **§ 5**

#### **Aufnahme passiver Mitglieder**

- (1) Die Aufnahme passiver Mitglieder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch Entscheidung des Vorstands.

### **§ 6**

#### **Ernennung von Ehrenmitgliedern**

- (1) Zu Ehrenmitgliedern des BMGV können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder die Sache des deutschen Chorgesangs hervorragende Verdienste erworben haben.
- (2) Die Ernennung geschieht auf einstimmigen Beschluss einer Mitgliederversammlung.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit; sie haben die Rechte der aktiven Mitglieder.

### **§ 7**

#### **Pflichten und Rechte der Mitglieder**

- (1) Das Mitglied ist verpflichtet, sich nach Kräften für die Ziele des Vereins einzusetzen, insbesondere an allen Proben und sonstigen Veranstaltungen (s. § 2) teilzunehmen und einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt wird.
- (2) Auf schriftlichen Antrag kann in besonderen Fällen der Vereinsbeitrag durch Vorstandsbeschluss ermäßigt, notfalls gänzlich erlassen werden.

- (3) Wählbar für Vereinsämter sind aktive und passive, volljährige Mitglieder. Andernfalls können die gesetzlichen Vertreter sich aufstellen lassen.
- (4) Wahlberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die im Verein aufgenommenen aktiven Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Diese müssen mindestens ein Alter von 16 Jahren haben, andernfalls wird die Stimme auf einen Erziehungsberechtigten übertragen.

## § 8

### Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt durch Austritt oder Ausschließung und hat den Verlust aller Ansprüche an den Verein zur Folge.
- (2) Der Austritt geschieht durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- (3) Der Austritt ist möglich zum Ende des Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat.
- (4) Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied nach zweimaliger schriftlicher Mahnung seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt, oder wenn sie im Interesse des Vereins wünschenswert oder notwendig erscheint. Gegen solchen Beschluss kann die Entscheidung des Vereins angerufen werden. Der Ausschluss ist dem Betreffenden vom Vorstand unter Angabe von Gründen schriftlich zu eröffnen.

## III. Leitung der Vereinsangelegenheiten

### § 9

#### Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### § 10

#### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem **1. Vorsitzenden**, dem **2. Vorsitzenden**, dem **Administrator**, dem **Schatzmeister (Kassierer)**, dem **Medienbeauftragten**

diese bilden den geschäftsführenden Vorstand.

- (2) Vereinsvorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende, der erste Stellvertreter und der Kassenwart. Diese bilden gemeinsam mit den übrigen Vorstandsmitgliedern den erweiterten Vorstand.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit für die Dauer einer Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Neubesetzungen innerhalb einer Amtsperiode erfolgen durch Wahl auf der nächst folgenden Mitgliederversammlung zeitanteilig.

- (4) Willenserklärungen und Zeichnungen sind für den Verein Dritten gegenüber rechtsverbindlich, wenn sie durch den 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied abgegeben werden. Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (5) In finanziellen Angelegenheiten ist der 1. Vorsitzende bis zu 3.000,- € alleine Verfügungsberechtigt. Bei Verfügungen bis 5.000,- € ist die Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich; darüber hinaus ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Hiervon ausgenommen ist eine Wiederanlage von Vereinsvermögen.

## **§ 11**

### **Vorstandssitzungen**

- (1) Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedürfnis oder auf schriftlichen Antrag zweier Vorstandsmitglieder anberaumt. Die Tagesordnung muss spätestens zwei Tage vor der Sitzung bekannt gegeben werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder zugegen sind. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (3) Die Beschlüsse sind niederzuschreiben und vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 12**

### **Abteilungsleiter**

- (1) Jede Abteilung ernennt einen Abteilungsleiter und einen Stellvertreter. Diese Position steht in keinem Konflikt mit einer anderen Funktion im Verein. Die Abteilungsleiter werden von den jeweiligen Abteilungen mit Stimmenmehrheit für die Dauer einer Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Neubesetzungen innerhalb einer Amtsperiode erfolgen durch Wahl auf der nächst folgenden Versammlung der Abteilung zeitanteilig.
- (2) Die Abteilungsleiter können vom Vorstand zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden und unterstützen den Vorstand in der Organisation der jeweiligen Abteilung.

## **§13**

### **Mitgliederversammlungen**

- (1) Mitgliederversammlungen sind mit Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher einzuberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt auf Beschluss des Vorstands oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens  $\frac{1}{3}$  der Mitgliedern. In letzterem Falle ist die Versammlung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

- (4) Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (5) Zu den regelmäßigen Aufgaben gehören
  - a. die Berichte des Vorsitzenden und der Ämter über das abgelaufene Vereinsjahr,
  - b. die Abnahme der Jahresrechnung,
  - c. der Bericht der Kassenprüfer u. die Entlastung des Vorstands,
  - d. die Wahl des Vorstands und der Ämter,
  - e. Verschiedenes
- (6) In den Mitgliederversammlungen sind nur die anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Wahlen entscheidet die Stimmenmehrheit; bei Gleichheit entscheidet das Los. Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Wird kein Widerspruch erhoben, können Wahlen durch Zuruf erfolgen.

#### **§ 14**

##### **Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Funktion des Kassenprüfers darf 1 Amtszeiten nicht überschreiten. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vereinsvorstand angehören.

#### **§ 15**

##### **Rechnungsjahr**

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

### **IV. Änderung der Satzung**

#### **§ 16**

- (1) Anträge, die auf Änderung der Satzung gerichtet sind, müssen nebst Begründung dem Vorstand schriftlich überreicht und von diesem im Verlaufe von 14 Tagen zugleich mit der von ihm eingenommenen Stellung den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Die Beratung und Beschlussfassung über sie erfolgt in einer Mitgliederversammlung mit der Maßgabe, dass zum Beschluss einer Satzungsänderung zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich sind.

### **V. Auflösung des Vereins**

#### **§ 17**

- (1) Anträge, die auf Auflösung des Vereins gerichtet sind, müssen nebst Begründung dem Vorstand schriftlich überreicht und von diesem im Verlaufe von 14 Tagen zugleich mit der von ihm dazu eingenommenen Stellung den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Beratung und

Beschlussfassung darüber erfolgt in einer binnen weiterer 14 Tage einzuberufenden Mitgliederversammlung. Zum Beschluss auf Auflösung des Vereins sind neun Zehntel der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den KreisChorVerband Braunschweig e.V. mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Chorgesangs einzusetzen.

## VI. Schlussbestimmungen

### § 18

- (1) Durch die vorstehende, in der Jahreshauptversammlung vom 9. März 2008 beschlossene Satzung erlischt die bisherige Satzung vom 23. Februar 1981.
- (2) Ergänzt wird die Satzung vom 9.3.2008, durch die in der außerordentlichen Versammlung vom 9.11.2010, beschlossene Ergänzung bzw. Ersetzung § 1 Absatz (5) und (6)
- (3) Ergänzt wird die Satzung vom 09. November 2010, durch die in der Jahreshauptversammlung vom 06. Mai 2022, beschlossene Ergänzung bzw. Ersetzung in § 1 Absatz (7), § 7 Absatz (1) und § 9 Absatz (1)
- (4) Ergänzt wird die Satzung vom 06. Mai 2022, durch die in der Jahreshauptversammlung vom 11. September 2023, beschlossene Ergänzung bzw. Ersetzung oder Streichung in § 1 Absatz (1), § 1 Absatz (6), § 2 Absatz (1), § 3 Absatz (1), § 4 Absatz (1), § 7 Absatz (1-4), § 8 Absatz (3-4), § 9 Absatz (1), § 10 Absatz (1-4), § 11 Absatz (1), § 12 Absatz (1-2), § 13 Absatz (1-2 u. 5-6), § 14 Absatz (1), § 15, § 16, § 17 Absatz (1-2) und § 18

### Braunschweiger Männergesangverein von 1846 e. V.

Braunschweig, den 11.09.2023

Peter Mienkina  
1. Vorsitzender

Martin Zöller  
2. Vorsitzender

Maximilian Mienkina  
Administrator

